

Statut
für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem
Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld hat gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) am 07.03.2016 folgendes Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen beschlossen:

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus, soweit nicht die Ausstellung anderen Stellen zugewiesen ist.

(2) Ein Ursprungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller seinen Sitz oder eine Betriebsstätte oder, falls er kein Gewerbe betreibt, seinen Wohnsitz im IHK-Bezirk hat oder wenn die örtlich oder sachlich zuständige IHK der Ausstellung zustimmt.

(3) Ist dem Antragsteller für die betreffenden Waren bereits ein Ursprungszeugnis erteilt worden, so zieht die IHK das frühere Ursprungszeugnis bei der Ausstellung des neuen ein. Falls dies nicht möglich ist, kennzeichnet sie das neu ausgestellte Ursprungszeugnis durch das Wort "Neuausfertigung".

(4) Ein Ursprungszeugnis wird nicht ausgestellt, wenn der Versand der Waren, deren Ursprung bescheinigt werden soll, noch ungewiss ist.

§ 2

(1) Der Antragsteller hat die Vordrucke des Antrags auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, des Ursprungszeugnisses und, soweit erforderlich, der Durchschriften auszufüllen und der IHK einzureichen. Der Antrag ist vom Antragsteller mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(2) Der Antragsteller hat die im Anhang zu diesem Statut vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

(3) Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger oder 8 mm mehr betragen darf. Es ist holzfreies, gelemtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter oder zwischen 25 und 30 Gramm je Quadratmeter für Luftpostpapier zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem bräunlichen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(4) Blanko-Ursprungszeugnisse werden nicht ausgestellt.

§ 3

(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses muss mindestens die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, auf die sich der Antrag bezieht, insbesondere:

- Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
- Beschaffenheit der Ware,
- Roh- und Reingewicht der Ware, diese Angaben können jedoch durch andere Angaben wie Anzahl oder Rauminhalt ersetzt werden, wenn die Feststellung ihrer Nämlichkeit normalerweise durch diese anderen Angaben gewährleistet ist,
- Name des Absenders.

Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob für die darin aufgeführten Waren der Ursprung der Europäischen Union oder eines bestimmten Landes beantragt wird.

(2) Außerdem muss der Antrag die von den zuständigen deutschen Behörden geforderten Angaben enthalten.

(3) Der Antrag darf zusätzlich folgendes enthalten:

- a) Angaben über Wert und Menge der Waren;
- b) Angaben über das Akkreditiv;
- c) Angaben über die Einfuhrlizenz;
- d) Angaben aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

§ 4

Das Ursprungszeugnis muss in Übereinstimmung mit dem Antrag die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 und 3 enthalten. In dem Ursprungszeugnis wird grundsätzlich bescheinigt, dass die Waren ihren Ursprung in der Europäischen Union haben. Falls dies für den Außenhandel notwendig ist, kann darin jedoch bescheinigt werden, dass die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat haben. Die IHK kann Ursprungszeugnisse auch für Waren mit Ursprung in Drittstaaten ausstellen.

§ 5

(1) Der nichtpräferenzielle Ursprung ist nach Artikel 60 der „Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union“ (UZK) und der ergänzenden „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 vom 28. Juli 2015 der Kommission mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union“ in der jeweiligen Fassung zu bestimmen.

(2) Auf Antrag kann die IHK die gemäß Artikel 62 der VO (EU) Nr. 952/2013 UZK erlassenen produktspezifischen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 zum Zollkodex der Union in der jeweiligen Fassung oder gemäß Artikel 61 (3) der VO (EU) Nr. 952/2013 UZK die im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln heranziehen.

§ 6

(1) Die IHK kann zur Prüfung der Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben alle ihr erforderlich erscheinenden Ermittlungen anstellen und mündliche oder schriftliche Auskunft verlangen. Sie kann insbesondere die Vorlage der Hersteller- oder Lieferantenrechnungen, der Lieferscheine, der Auftragsbestätigung des Herstellers und der Ursprungszeugnisse anderer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen befugter Stellen sowie die Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen verlangen.

(2) Die IHK kann außerdem vom Antragsteller, falls daran Zweifel bestehen, den Nachweis der Versandbereitschaft fordern.

(3) Für die Erteilung der geforderten Auskünfte und Vorlage der verlangten Unterlagen kann die IHK dem Antragsteller eine Frist setzen.

(4) Reichen die Unterlagen oder Auskünfte nicht aus, so muss die IHK die Erteilung des Ursprungszeugnisses ablehnen.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die gemachten Angaben unrichtig sind, so hat die IHK ein bereits erteiltes Ursprungszeugnis für ungültig zu erklären und dafür zu sorgen, dass es eingezogen wird.

§ 7

(1) Die IHK erteilt das Ursprungszeugnis, indem sie den vom Antragsteller mit den erforderlichen Angaben versehenen Vordruck mit ihrer Bezeichnung, Ortsangabe, Datum, Siegel und Unterschrift des mit der Ausstellung Beauftragten versieht. Der Name des Unterzeichners muss in Druck- oder Maschinenschrift wiederholt werden.

(2) Die von der IHK ausgestellten Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden.

§ 8

Auf dem Antrag werden Ort und Datum der Ausstellung des Ursprungszeugnisses, die vorgelegten Unterlagen, die Zahl der Durchschriften und der Name des mit der Ausstellung Beauftragten vermerkt; der Antrag verbleibt bei der IHK.

§ 9

Der Antrag und diejenigen Unterlagen zur Erteilung des Ursprungszeugnisses, die dem Antragsteller nicht zurückgegeben werden, sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ursprungszeugnis ausgestellt wurde.

§ 10

(1) Stellt die IHK auf Antrag sonstige dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen aus oder gibt sie auf Handelsrechnungen oder anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Papieren Erklärungen ab, so sind die Bestimmungen dieses Statuts sinngemäß anzuwenden. Eine Ausfertigung der Bescheinigung oder der Erklärung verbleibt bei der IHK.

(2) Bescheinigungen und Erklärungen werden in deutscher Sprache erteilt; bei nachgewiesenem Bedürfnis können sie auch in einer Fremdsprache erteilt werden.

(3) Eine Bescheinigung kann nicht ausgestellt, eine Erklärung nicht abgegeben werden, wenn der mit ihr verfolgte Zweck oder der beantragte Inhalt gegen ein Gesetz oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstoßen.

§ 11

Zur Durchführung dieser Bestimmungen können Richtlinien als Verwaltungsvorschrift erlassen werden.

§ 12

Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen und Erklärungen erhebt die IHK Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

§ 13

Dieses Statut tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Damit tritt das Statut vom 01.04.1995 außer Kraft.

Bielefeld, 07.03.2016

Wolf D. Meier-Scheuven
Präsident

Thomas Niehoff
Hauptgeschäftsführer

Anlage: Formular Antrag Ursprungszeugnis, Formular Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)

1 Absender (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift)	000000	ANTRAG AUF AUSSTELLUNG
2 Empfänger (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift, oder „an Order“ und Bestimmungsland)	EUROPÄISCHE UNION <hr/> URSPRUNGSZEUGNIS	
4 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	3 Ursprungsland (Europäische Union oder betreffendes Ursprungsland)	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung (bei unverpackten Waren die Anzahl oder „lose geschüttet“ einsetzen)	7 Menge (ausgedrückt in Roh- oder Eigengewicht oder in anderen Maßeinheiten)	
Muster		
<p>8 Der Unterzeichner</p> <ul style="list-style-type: none"> – BEANTRAGT die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, in dem bescheinigt wird, dass die oben bezeichneten Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 genannten Land haben, – ERKLÄRT, dass die vorbezeichneten Waren hergestellt wurden <input type="checkbox"/> im eigenen Betrieb in Deutschland <input type="checkbox"/> in einem anderen Betrieb, dass er für die vorbezeichneten Waren noch kein Ursprungszeugnis beantragt hat, dass ihm folgendes bekannt ist: Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden, wer schuldhaft bewirkt, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszeugnis bescheinigt werden, oder wer schuldhaft falsche Ursprungszeugnisse gebraucht, kann sich einer straf- oder bußgeldrechtlichen Verfolgung aussetzen; für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben entstehen, haftet er gegebenenfalls auch bürgerlich-rechtlich, – ERKLÄRT, dass die Angaben dieses Antrags sowie die im Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszeugnisses der zuständigen Stelle vorgelegten Beweisunterlagen und erteilten Auskünfte richtig sind, dass die Waren, auf die sich die Unterlagen und Auskünfte beziehen, dieselben sind, für die das Zeugnis beantragt wird, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Regelungen über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung vorgesehen sind, – VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Beweisunterlagen vorzulegen, die für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlich sind 		
9 Antragsteller, wenn nicht Absender (Name der Firma und vollständige Anschrift)	Ort und Datum Unterschrift des Antragstellers (Handschriftlich)	

(Raum für zusätzliche Angaben der Einzelstaaten)

Muster

ANMERKUNGEN, BEIM AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNIS UND ANTRAG ZU BEACHTEN!

1. Die Vordrucke werden in Maschinenschrift oder handschriftlich in einer Amtssprache der Union oder nach den Gepflogenheiten und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache ausgefüllt, wobei auf Übereinstimmung zu achten ist. Bei der handschriftlichen Ausfüllung werden Tinte (oder Kugelschreiber) und Druckschrift verwendet.
2. Ursprungszeugnis und Antrag dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der zuständigen Stelle bestätigt werden.
3. Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
4. Falls dies für den Ausfuhrhandel notwendig ist, können neben dem Zeugnis eine oder mehrere Durchschriften ausgefertigt werden.
5. In Feld 3 ist das Ursprungsland für jede in Feld 6 aufgeführte Ware einzutragen. Reicht der Raum in Feld 3 nicht aus, kann das Ursprungsland in Feld 6 getrennt für jede dort aufgeführte Ware angegeben werden. In diesem Fall ist in Feld 3 der Vermerk „(siehe Feld 6)“ anzubringen.
6. Zur Angabe des Ursprungslandes bei umfangreichen Sendungen sind Hinweise auf zugehörige Geschäftspapiere in Feld 6 zulässig. In diesem Fall sind die Seriennummer des Formblatts in den Geschäftspapieren und die Nummer der Geschäftspapiere (z. B. Rechnung, Packliste) im Formblatt zu vermerken, um die Zusammengehörigkeit zwischen Geschäftspapieren und Formblatt eindeutig feststellen zu können. In Feld 3 ist ein Hinweis auf Feld 6 anzubringen.

1 Absender - <i>Consignor - Expéditeur - Expedidor</i>	000000	ORIGINAL
2 Empfänger - <i>Consignee - Destinaire - Destinario</i>	EUROPÄISCHE UNION EUROPEAN UNION - UNION EUROPEENNE - UNION EUROPEA <hr/> URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN	
4 Angaben über die Beförderung - <i>means of transport - expédition - expedición</i>	3 Ursprungsland - <i>Country of origin - Pays d'origine - Pais de origen</i>	
6 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung <i>Item no., marks, nos., number and kind of packages, description of goods</i> <i>No. de pos., marquage, nos., nombre et nature des colis, description de marchandises</i> <i>No. de orden, marcas, nos., cantidad y naturaleza de los bultos, descripción de las mercancías</i>	7 Menge <i>Quantity</i> <i>Quantité</i> <i>Cantidad</i>	
		
<p>8 DIE UNTERZEICHNENDE STELLE BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEN LAND HABEN <i>The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country shown in box 3</i> <i>L'autorité soussignée certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case No. 3</i> <i>La autoridad infrascrita certifica que las mercancías arriba mencionadas son originarias del país que figura en la casilla no. 3</i></p> <p>Ort und Datum der Ausstellung; Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle <i>Place and date of issue; name, signature and stamp of competent authority</i> <i>Lieu et date de délivrance; désignation, signature et cachet de l'autorité compétente</i> <i>Lugar y fecha de expedición; nombre, firma y sello de la autoridad competente</i></p>		

1 Absender - <i>Consignor - Expéditeur - Expedidor</i>	000000	DURCHSCHRIFT <i>COPY - COPIE - COPIA</i>
2 Empfänger - <i>Consignee - Destinataire - Destinataro</i>	EUROPÄISCHE UNION <i>EUROPEAN UNION - UNION EUROPEENNE - UNION EUROPEA</i> <hr/> URSPRUNGSZEUGNIS <i>CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN</i>	
4 Angaben über die Beförderung - <i>means of transport - expédition - expedición</i>	3 Ursprungsland - <i>Country of origin - Pays d'origine - Pais de origen</i>	
6 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung <i>Item no., marks, nos., number and kind of packages, description of goods</i> <i>No. de pos., marquage, nos., nombre et nature des colis, description de marchandises</i> <i>No. de orden, marcas, nos., cantidad y naturaleza de los bultos, descripción de las mercancías</i>	7 Menge <i>Quantity</i> <i>Quantité</i> <i>Cantidad</i>	
		
<p>8 DIE UNTERZEICHNENDE STELLE BESCHENIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEN LAND HABEN <i>The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country shown in box 3</i> <i>L'autorité soussignée certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case No. 3</i> <i>La autoridad infrascrita certifica que las mercancías arriba mencionadas son originarias del país que figura en la casilla no. 3</i></p> <p>Ort und Datum der Ausstellung; Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle <i>Place and date of issue; name, signature and stamp of competent authority</i> <i>Lieu et date de délivrance; désignation, signature et cachet de l'autorité compétente</i> <i>Lugar y fecha de expedición; nombre, firma y sello de la autoridad competente</i></p>		